

Gute Gewohnheit – Gutes Recht

Zur Rechtmäßigkeit alter und neuer Verhaltensweisen im Arbeitskampf

Von Alfred Söllner *

„Gute Gewohnheit – Gutes Recht“ ist ein altes deutsches RechtsSprichwort, das auf eine Zeit zurückgeht, in der es an geschriebenem Recht fehlte. Was liegt näher, als auf eine solche Maxime auch bei der rechtlichen Beurteilung des Arbeitskampfes zurückzugreifen, der heute noch der gesetzlichen Regelung entbehrt? Der Arbeitskampf wird auch sonst zu früheren Epochen der Rechtsgeschichte in Beziehung gesetzt. So beschreibt Franz Wieacker in seiner „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ das Phänomen des Arbeitskampfes wie folgt:

„Mitten in unseren Tagen hat gleichsam die alte Genesis des Rechts von der Selbsthilfe zur öffentlichen Friedensordnung noch einmal begonnen und gegenwärtig die sonst für ältere Rechtsordnungen (wie die frühromische oder mittelalterliche) kennzeichnende Stufe der Formalisierung und Legalisierung der Selbsthilfe der Gruppen erreicht.“¹

Die „Formalisierung und Legalisierung“ des Arbeitskampfes in der Bundesrepublik erfolgt aber nicht durch den Gesetzgeber, sondern ist in der Realität Sache der Gerichte. So wird der gegenwärtige Rechtszustand des Arbeitskampfrechts markiert durch grundlegende Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Als es diese Entscheidung fällte, war das Bundesarbeitsgericht auf sich selbst gestellt. Es fehlte an geschriebenen Rechtsnormen, ja sogar an handhabbaren Richtlinien im geschriebenen Recht. Dieser Mangel an geschriebenem Recht besteht fort. Wenn die Gerichte neue Streitfälle im Bereich des Arbeitskampfes zu entscheiden haben, sind sie oft zur Rechtsfortbildung ohne Rückhalt am Gesetz gezwungen.

Sehr zu Recht wird auch in Deutschland gefordert, der Richter möge, wenn er eine Lücke im geschriebenen Recht zu füllen habe, sich an Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs halten, der wie folgt lautet:

„Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Ge-



Auch gegen geplante Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel den § 116 AFG, sind Streiks üblich. Das Foto zeigt eine Protestaktion der IG Metall in Stuttgart. (Foto: dpa)

wohnheitsrecht, und wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.“

Primär hat sich der Richter bei der Lückenfüllung also am *Gewohnheitsrecht* zu orientieren. Nur wo ein solches nicht festzustellen ist, hat er selbst eine gesetzvertretende Regel zu entwickeln. Aber auch hierbei ist er nicht frei, sondern Art. 1 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches fährt – was bisweilen übersehen oder übergangen wird – fort:

„Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“

Der Richter wird also insoweit auf die „gute Gewohnheit“ verwiesen.

Klarstellungen

Wenn es darum geht, alte und neue Verhaltensweisen im Arbeitskampf rechtlich zu beurteilen, so ist beim Fehlen von Anhaltspunkten im geschriebenen Recht auf die „gute Gewohnheit“ zurückzugreifen. Vorab sind jedoch einige Klarstellungen erforderlich:

1) Auszugehen ist von der Grundrechtsnorm des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG, die ihrem Wortlaut nach für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bil-

den, die ihrem Sinne nach darüber hinaus aber den Kernbereich eines funktionsfähigen Tarifvertragssystems und in diesen Grenzen auch die Freiheit zum Arbeitskampf garantiert. Und wenn Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG bestimmt, daß Maßnahmen, die der Staat im Falle eines Notstandes ergreifen kann, sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten dürfen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß dies nicht nur im Notstandsfall, sondern erst recht in normalen Zeiten zu gelten hat. Am Rande sei bemerkt: Der Begriff des Arbeitskampfes in diesem erst 1968 an Art. 9 Abs. 3 GG angefügten Satz 3 wird dort nicht definiert oder näher erläutert, ist demnach im überkommenen Sinne zu verstehen. Hier gerät also wiederum die historische Dimension ins Blickfeld.

2) Die in den oben zitierten Worten *Wieackers* anklingende Parallele von Arbeitskampf und mittelalterlicher Fehde als Mittel zur Durchsetzung von Rechtspositionen wird zwar auch sonst oft gezogen, ist aber in doppelter Hinsicht zu relativieren:

a) Beim Fehderecht geht es darum, daß die Durchsetzung bestehender *Rechtsansprüche* der Selbsthilfe des einzelnen überlassen bleibt, weil die Staatsgewalt dazu nicht willens oder nicht fähig ist. Der Arbeitskampf

* Gekürzte Fassung eines Vortrages, gehalten am 11. Juni 1987 in der 75. Veranstaltung des von Prof. Dr. Alfred Söllner und Prof. Dr. Meinhard Heinze geleiteten „Arbeitsrechtlichen Praktikerseminars“ der Justus-Liebig-Universität Gießen. Eine vollständige Fassung erscheint am 22. Mai 1988 als Beitrag zur Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl Molitor, C. H. Beck Verlag, München

1 2. Aufl. 1967, S. 550. – Diese Worte *Wieackers* hat *Pikler* seiner Abhandlung „Die Regelung der ‚Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen‘ – Vertragsprinzip oder Kampfprinzip?“, ZfA 1986, 199 ff. als Motto vorausgeschickt

dient dagegen nicht der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, sondern zielt auf die kollektive Regelung von Arbeitsbedingungen ab. Noch nicht bestehende Rechtsansprüche sollen durch Tarifvertrag geschaffen oder geändert werden. Der Arbeitskampf ist also nicht Rechtsstreit, sondern *Regelungsstreit*. Freilich darf man diese Unterscheidung von Rechtsstreit und Regelungsstreit nicht in frühere historische Epochen hineinragen. Aber erlaubtes Ziel der Selbsthilfe in der Frühzeit ist nur die Verwirklichung bestehenden Rechts, während der moderne Arbeitskampf auf die Schaffung neuen Rechts abzielt.

b) Selbsthilfe und Fehde in den frühen Epochen der Rechtsgeschichte bedeutet Durchsetzung von Rechtspositionen mit Gewalt, die gegebenenfalls auf Gegengewalt stößt. Aktives Handeln mit Gewalt gegen Personen und Sachen ist das Kennzeichen jenes unfriedlichen Zustandes in früheren Epochen. Wir haben uns zwar auch ein recht martialisches Vokabular zurechtgelegt, wenn wir über das Phänomen des Arbeitskampfes heutzutage sprechen. Da ist die Rede von „Waffengleichheit“, von „Strategie“ und „Taktik“ des Arbeitskampfes, von „Kampfmittelfreiheit“ usw. Aber das darf nicht den Blick dafür trüben, daß die klassischen Arbeitskampfformen, nämlich Streik und Aussperrung, im Kern keine aktive Gewaltanwendung, sondern passive Handlungen, also Unterlassungen darstellen. Beim Streik unterlassen die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung, bei der Aussperrung unterlassen die Arbeitgeber ihre vertraglich geschuldeten Mitwirkungshandlungen, nämlich den Arbeitnehmern Gelegenheit zur Arbeitsleistung zu geben. Keine der beiden Seiten geht aktiv handelnd, geschweige denn mit Gewalt gegen die jeweils andere Seite vor. Dies war in der Zeit der Weimarer Republik, in der unser Arbeitskampfrecht entscheidend geprägt wurde, offenbar stärker im Bewußtsein verankert als heute.

3) Aber auch insoweit kann es nicht um eine bloße Gleichsetzung des Überkommenen, des Üblichen, des Gewohnten mit dem Rechtmäßigen gehen. Die normativ wertende Beurteilung der Gewohnheit, also die Entscheidung darüber, ob es sich um eine „gute“ oder eine „schlechte“ Gewohnheit handelt, bleibt uns nicht erspart. Dennoch kann hier die Anknüpfung an die „bewährte Lehre und Überlieferung“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 ZGB weiterhelfen. Verhaltensweisen im Arbeitskampf, die üblich sind und waren, können nicht ohne weiteres beanstandet werden, wenn sie über Jahrzehnte hinweg unbeanstandet praktiziert worden sind. Andererseits werden Verhaltensweisen, die seit eh und je als rechtswidrig galten, nicht dadurch rechtmäßig, daß sie wiederholt praktiziert oder propagiert und viel-

leicht massenhaft ins Werk gesetzt werden. Nicht die „normative Kraft des Faktischen“, sondern die geschichtlich gewachsene Kraft des Normativen ist entscheidend. Gleichwohl sollte man die „gute Gewohnheit“ nicht verengen zum „Gewohnheitsrecht“, dessen Entstehensvoraussetzungen ja sehr umstritten sind. Zumeist wird der Begriff des Gewohnheitsrechts ins Feld geführt, um eine gefestigte Judikatur vor einer Abänderung durch die Gerichte zu schützen, so wie der Begriff „Richterrecht“ bisweilen dazu dienen soll, die Judikatur auf die Ebene des Gesetzes zu heben, ja sogar einem „*outruling*“ durch den Gesetzgeber zu entziehen. An derartige Fehlvorstellungen ist keineswegs gedacht.

4) Durch die Berufung auf eine bestehende Gewohnheit darf nicht in die Regelungskompetenz des Gesetzgebers eingegriffen werden. Die Festlegung von abstrakten Normen für künftige, ungewisse Ereignisse ist und bleibt im gewaltenteilenden Verfassungsstaat Sache des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber sich wie im Bereich des Arbeitskampfes seiner Ordnungsaufgabe entzieht, können Probleme zurückbleiben, die sich nicht mit dem Blick auf Vergangenes durch Wissenschaft und Rechtsprechung für alle Zukunft lösen lassen. Dafür zwei Beispiele:

a) Es ist guter Brauch der Gewerkschaften, daß sie ihre Mitglieder, bevor sie diese zum Streik aufrufen, in einer geheimen Abstimmung – der *Urabstimmung* – über den Streik befinden lassen. Dieses ist denn auch das gute Recht der Gewerkschaften. Und gerade darum ist es so bedauerlich, daß das

Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 31. 10. 1958 die Urabstimmung bereits als Verstoß gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht gewertet hat. Die Neigung der Tarifvertragsparteien, in Schlichtungsabkommen die Friedenspflicht über den Ablauf des Tarifvertrages hinaus zu verlängern, ist dadurch nicht gerade gefördert worden. Im Gegenteil: Die Gewerkschaften haben sich z. T. veranlaßt gesehen, in ihren Satzungen und Streikreglements auf das Erfordernis der Urabstimmung zu verzichten. Und die in den letzten Jahren immer stärker das Erscheinungsbild des Arbeitskampfes bestimmenden „verhandlungsbegleitenden Warnstreiks“ sind ja auch Arbeitsniederlegungen, denen keine Urabstimmungen vorausgehen. Es verwundert nicht, daß im Schrifttum und in der öffentlichen Meinung die Ansicht vertreten wurde und wird, Arbeitsniederlegungen ohne vorausgehende Urabstimmung seien nicht rechtmäßig. Zu begründen ist diese Ansicht aber eigentlich nur mit der Unterstellung, der gute *Brauch* der Gewerkschaften, die Ausrufung eines Streiks vom Ergebnis einer Urabstimmung abhängig zu machen, habe sich zu einer *Rechtspflicht* – nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern, sondern gegenüber der Arbeitgeberseite, also dem Kampfgegner – verdichtet. Von praktischer Bedeutung ist, ob die *Arbeitgeberseite* verlangen kann, daß die andere Seite vor dem Ergreifen von Kampfmaßnahmen eine Urabstimmung durchführen muß. Es mag unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten wünschenswert sein, daß jedem Arbeitskampf eine Urabstimmung vorauszugehen hat. Dafür mag auch das *Ultima-ratio*-Prinzip, wonach

der Arbeitskampf nur das letzte Mittel in Tarifaueinandersetzungen sein soll, sprechen. Aber es bedürfte doch wohl des Eingreifens des Gesetzgebers, um einen solchen Rechtssatz aufzustellen. Wenn die Rechtsprechung einen Anspruch der Arbeitgeberseite auf Durchführung einer Urabstimmung nach geltendem Recht verneint, so ist dem wegen des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht zu widersprechen. Hier zeigen sich die Grenzen, die sich aus der Regelungskompetenz des Gesetzgebers in einem gewaltenteilenden Verfassungsstaat für eine Rechtserkenntnis aus der Bewertung der geschichtlichen Entwicklung ergeben.

b) Hierfür sogleich ein zweites Beispiel: Die bereits erwähnten *Warnstreiks*, die mehr und mehr das Erscheinungsbild von Tarifaueinandersetzungen bestimmen, werden im Schrifttum zum großen Teil für rechtswidrig erachtet. Man findet es anstößig, daß solche Arbeitskampfmaßnahmen bereits während des Verlaufs von Tarifverhandlungen stattfinden. Erst nach dem Scheitern der Verhandlungen, so meint man, dürfe der Arbeitskampf beginnen. Man will also eine klare Trennung von Verhandlungsphase und Kampfphase. Eine solche Trennung läßt sich aber überhaupt nicht vornehmen, denn der Arbeitskampf soll ja nicht mit der Vernichtung des Gegners und auch nicht mit dessen bedingungsloser Kapitulation enden, sondern soll zum Abschluß eines Tarifvertrages führen, so daß es während des Arbeitskampfes wieder zu Verhandlungen kommen muß. Entscheidend scheint mir jedoch folgende Überlegung zu sein: Wollte man verhandlungsbegleitende Warnstreiks erst nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen zulassen, dann würde man die Zulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen nicht nur vom Ende der Friedenspflicht, sondern von der Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen abhängig machen. Man müßte also eine solche ausdrückliche Erklärung fordern und dieser die rechtliche Wirkung beilegen, daß damit der Weg zu Kampfmaßnahmen freigemacht wird. Ein Rechtssatz, der ein solches Erfordernis generell aufstellt, läßt sich aber dem geschichtlich gewachsenen Arbeitskampfesystem nicht mit der nötigen Bestimmtheit entnehmen.

Anwendungsfälle

Trotz all dieser Einschränkungen bleiben genügend Problembereiche des Arbeitskampfrechts übrig, in denen der Blick auf die „Gewohnheit“, d. h. auf das geschichtlich Gewordene, ausschlaggebende Bedeutung im Meinungsstreit hat oder sonst zur Ermittlung der Rechtslage beitragen kann. Dies soll an Hand einer Reihe alter und

neuer Verhaltensweisen im Arbeitskampf dargelegt werden.

1) Erhaltungsarbeiten

Daß bei einem Streik die zur Erhaltung des Produktionsapparates notwendigen Arbeiten – Erhaltungsarbeiten – gleichwohl durchgeführt werden, gehört zu den guten (tatsächlichen) Gewohnheiten im Arbeitskampf seit dem vergangenen Jahrhundert. Aber mindestens seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts ist vom Bestehen einer durch die Gewohnheit begründeten *Pflicht* zu notwendigen Erhaltungsarbeiten auszugehen. Wenn über den *Umfang* der zu leistenden Erhaltungsarbeiten Streit besteht, vermag der Rückgriff auf das Herkömmliche allerdings kaum Hilfe zu leisten. Es handelt sich, wie das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom Jahr 1982 zutreffend ausführt, um eine Rechtsfrage, die auf Grund der allgemeinen industriellen und speziellbetrieblichen Gegebenheiten für jeden einzelnen Betrieb zu beantworten ist.

2) Die Streikbeteiligung Nichtorganisierter

Eingangs ist bereits gesagt worden, daß die Erscheinungsformen des Arbeitskampfes, nämlich Streik und Aussperrung, „im Kern“ reine Unterlassungen sind. Zu betonen ist: „im Kern“. Denn für den Streik ist charakteristisch, daß die Gewerkschaft nicht nur *ihre* Mitglieder, sondern jeweils auch Andersorganisierte und Nichtorganisierte zur Arbeitsniederlegung auffordert. Dem Streik wohnt also seit eh und je immer auch ein Element des Boykotts inne. Das Auffordern von Außenseitern, sich an der Arbeitsniederlegung zu beteiligen, geht sogar über den normalen Boykott, der in dem Aufruf besteht, mit dem Boykottierten keine Verträge zu schließen, insofern hinaus, als hier zur Nichterfüllung bestehender Verträge aufgefordert wird. Aber das Einbeziehen der Außenseiter in die Arbeitskampffront ist als selbstverständliches Element des Streiks immer hingenommen worden.

3) Das Streikpostenstehen

Der Aufforderung zur Arbeitsniederlegung versuchen die Gewerkschaften regelmäßig durch Aufstellen von Streikposten Nachdruck zu verleihen, und dies gegenüber den eigenen Mitgliedern wie gegenüber Außenseitern. Das Tragen von Plakaten, in denen zum Streik aufgefordert wird, das Ansprechen von Arbeitswilligen, um sie zur Streikteilnahme zu veranlassen, sind die typischen, erlaubten Handlungen der Streikposten. Ebenso typisch sind freilich darüber hinausgehende Handlungsweisen, wie die Bildung undurchdringlicher Postenketten oder enger Gassen, die zu einem „Spießbru-

tenlaufen“ der Arbeitswilligen führen, bis hin zum Androhen oder Ausüben körperlicher Gewalt. Für die zuletzt genannten Handlungen bietet das Arbeitskampfrecht keine Rechtfertigung. Das hat die Rechtsprechung immer und immer wieder unter Zustimmung des Schrifttums betont. Es besteht kein Anlaß, davon abzugehen. Auch die „Nötigungsentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts, nach der Sitzdemonstrationen nicht in jedem Falle als verwerfliche Gewaltmaßnahmen anzusehen sind, ändert nichts daran, daß Gewalt und Drohung, die Streikposten gegenüber Arbeitswilligen ausüben, Nötigungen im Sinne von § 240 StGB darstellen. Der entscheidende Gesichtspunkt, der das Bundesverfassungsgericht zu einer Relativierung des Unwerturteils über Sitzdemonstrationen geführt hat, ist der Umstand, daß die Teilnehmer von ihrem der Meinungskundgabe gegenüber der Staatsgewalt dienenden Demonstrationsrecht Gebrauch machen. Hier geht es aber nicht um die Freiheit der Meinungsäußerung und nicht um die Ausübung des Demonstrationsrechts, sondern um Verhaltensweisen in einem Arbeitskampf, der um neue Arbeitsbedingungen geführt wird. Wenn der Arbeitskampf mittelbar vom Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG gedeckt wird, so kann dies gegebenenfalls im Hinblick auf den Staat, der sich im Arbeitskampf neutral verhalten muß, von Bedeutung sein. Für das Verhältnis der Gewerkschaft und ihrer Streikposten gegenüber arbeitswilligen Arbeitnehmern besagt *dieser* Grundrechtsschutz aber nichts.

4) Betriebsblockaden

Nicht unbedingt neu sind auch die Versuche von Streikenden, durch ihre körperliche Anwesenheit den Zugang zum Betriebsgelände abzusperren, um Arbeitswilligen das Betreten des Betriebs unmöglich zu machen, um Zulieferungen zu unterbinden und/oder das Ausliefern von Produkten zu verhindern. Auch hier gibt es eine lange einheitliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, die Derartiges nicht zuläßt. Es handelt sich um Streikexzesse, für die der Arbeitskampf keine Rechtfertigung bietet. Die Verbotsnormen des Zivil- und Strafrechts, die ein solches Verhalten mit Sanktionen belegen, finden uneingeschränkt Anwendung. Es ist hier nicht näher darauf einzugehen, *welche* Normen ein solches Verhalten verletzt und *welche* Rechte daraus dem Arbeitgeber und seinem Verband erwachsen. Zu denken ist an Besitzschutzansprüche, Eigentumsfreiheitsklage, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Besitzes, des Eigentums, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, des Rechts auf persönliche Freiheit usw. sowie



„Spießrutenlaufen“ Arbeitswilliger durch eine Gasse gewerkschaftlich organisierter Streikposten sind das normale Bild bei Arbeitskämpfen. (Foto: Archiv Gießener Anzeiger)

aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Strafrechtsnormen wie Nötigung und Hausfriedensbruch. Wesentlich ist in unserem Zusammenhang, daß sich aus dem Arbeitskampfrecht *kein Rechtfertigungsgrund* für Betriebsblockaden ergibt und daß daher, wie gesagt, die in Betracht kommenden Verbotsnormen des Zivil- und Strafrechts uneingeschränkt anzuwenden sind.

5) Das Verweilen am Arbeitsplatz

Wenn Arbeitnehmer einen Arbeitskampf in der Weise führen, daß sie untätig am Arbeitsplatz verweilen, so ist das ebenfalls eine bekannte Erscheinung. Neu ist aber der Versuch, solche Sitzstreiks auch dann für rechtmäßig zu erachten, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zum Verlassen des Betriebes aufgefordert hat. Es wird gesagt, daß die Arbeitnehmer auf Grund ihres Arbeitsvertrages das Recht hätten, ihren Arbeitsplatz aufzusuchen und dort zu verweilen. Um das Verbleiben der Streikenden für die Zeit nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit zu rechtfertigen, wird das in § 823 Abs. 1 BGB angesiedelte angebliche „Recht am Arbeitsplatz“ bemüht. Aber die betreffenden Arbeitnehmer wollen ja an ihrem Arbeitsplatz gerade nicht die vertraglich geschuldete Leistung erbringen, so daß ein vertragliches Anwesenheitsrecht doch wohl ausscheidet. Die am Arbeitsplatz entgegen der Aufforderung des Arbeitgebers bleibenden Arbeitnehmer wollen vielmehr verhindern, daß ihr Arbeitsplatz von Arbeitswilligen („Streikbrechern“) eingenommen wird, oder sie wollen in sonstiger Weise den Betriebsablauf hindern oder verhindern. Das aber geht über dasjenige hinaus, was herkömmlicherweise unter einem Streik zu ver-

stehen ist, nämlich das Unterlassen der vertraglichen Arbeitsleistung. Es handelt sich auch hierbei um Streikexzesse, die nicht vom Arbeitskampfrecht gedeckt sind.

6) Betriebsbesetzungen

Das Gesagte gilt natürlich erst recht, wenn streikende Arbeitnehmer – oder gar Betriebsfremde – den Betrieb besetzen. Eine solche Besetzung hat den Zweck, den Betrieb stillzulegen, d. h. auch ein Weiterarbeiten mit Arbeitswilligen oder neuangestellten Arbeitnehmern zu verhindern. Daß dies über die bloße Unterlassung der vertraglichen Arbeitsleistung weit hinausgeht, liegt auf der Hand.

In neuerer Zeit wird aber auch der Zulässigkeit von Betriebsbesetzungen das Wort geredet. Es handele sich um ein Kampfmittel im Arbeitskampf – so wird gesagt – und im Arbeitskampf gelte das Prinzip der Freiheit der Kampfmittel, wobei dieses Prinzip Verfassungsrang haben soll. Insbesondere als Reaktion auf eine für unrechtmäßig erachtete Aussperrung will man die Betriebsbesetzung als zulässiges Kampfmittel der Arbeitnehmerseite ansehen. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Freiheit in der Wahl der Kampfmittel sich auf die *herkömmlichen* Kampfmittel beschränkt.

Man sollte auch die Folgen, die eine derartige Ausweitung des Arsenal der Kampfmittel über das Gewohnte hinaus haben müßte, bedenken: Auf die der Abwehr eines Streiks dienende Aussperrung nochmals als Trumpf eine Betriebsbesetzung obenaufzusetzen, würde eine Kette ohne Ende entstehen lassen. Gerade hier muß die gute Gewohnheit gutes Recht bleiben.

7) Die Verweigerung von Streikarbeit

Ein geschichtlich überkommener, allgemein anerkannter Grundsatz des deutschen Arbeitsrechts lautet dahin, daß Arbeitnehmer die Ausführung von Arbeiten, die sonst von Streikenden ausgeführt wurden („Streikarbeiten“, „Streikbrecherarbeiten“), verweigern dürfen. Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof haben ebenfalls in diesem Sinne entschieden, und der dahinterstehende Rechtsgedanke hat sogar einen gesetzlichen Niederschlag gefunden, nämlich in § 11 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Danach ist ein Leiharbeiternehmer nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu werden, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist; in diesem Fall hat der Verleiher den Leiharbeiternehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.

Das Recht, die Ausführung von Streikarbeiten zu verweigern, findet seinen Grund letztlich in der *Solidarität* der Arbeitnehmer. Die Solidarität mit streikenden Arbeitskollegen gebietet es dem Arbeitnehmer mindestens moralisch, den Streikenden nicht dadurch in den Rücken zu fallen, daß er deren Arbeit verrichtet und dadurch die Aussichten des Streiks entscheidend verringert. Bisweilen wird dieses moralische Gebot aber auch rechtlich verfestigt sein, und zwar infolge der für einen Arbeitnehmer auf Grund seiner Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dieser gegenüber bestehenden Verbandspflicht.

Aber nicht nur das Mitglied der streikführenden Gewerkschaft, sondern auch der nichtorganisierte Arbeitnehmer ist nicht gehalten, Streikarbeiten zu übernehmen. Im Arbeitskampf gewinnt die Solidarität auf der Arbeitnehmerseite rechtlich ein solches Gewicht, daß – wie oben ausgeführt – z. B. der Streikaufruf einer Gewerkschaft die Arbeitsniederlegung der Nichtorganisierten rechtfertigt. Auch bei der Aussperrung darf nicht zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitnehmern in der Weise unterschieden werden, daß letztere gezielt von der Aussperrung ausgenommen werden.

Ebenso stellt die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift des § 11 Abs. 5 AÜG nicht auf die Gewerkschaftszugehörigkeit des Leiharbeitnehmers ab. Folglich ist ohne Rücksicht auf die Gewerkschaftszugehörigkeit einem Arbeitnehmer diejenige Arbeit *unzumutbar*, die außerhalb seines üblichen Arbeitsbereichs liegt und einen durch einen Streik anderer Arbeitnehmer bedingten Arbeitsausfall ausgleichen oder ersetzen soll. Hieran anknüpfend ist auf einen aktuellen Problemfall hinzuweisen, der zur Zeit der endgültigen Lösung noch harrt.

Der Streikeinsatz von Beamten

Daß Beamte (im staatsrechtlichen Sinne) nicht streiken dürfen, entspricht der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung. Das Streikverbot für Beamte hat in Deutschland eine so lange und ununterbrochene Geschichte, daß es, obgleich es nirgendwo in einem Gesetz ausdrücklich normiert ist, als zwingendes Recht anzusehen ist. Im Jahre 1980 ereignete sich bei der Deutschen Bundespost folgendes:

„Die Beamten der Deutschen Bundespost haben sich nicht an dem Streik der Tarifkräfte im Spätherbst 1980 beteiligt. Sie sind von den bei der DBP vertretenen Gewerkschaften auch nicht zum Streik aufgefordert worden.“

Beim Streik der Tarifkräfte im November 1980 ist der Einsatz von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen zur Aufrechterhaltung des Post- und Fernmeldebetriebs in dem erforderlichen Maße angeordnet worden. Im Durchschnitt wurden an den Streiktagen ca. 3300 Beamte entsprechend eingesetzt.

Gegen diesen Einsatz sind von manchen Beamten zulässige verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe ergriffen worden, denen mit

der Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnet werden mußte.“²

Die Rechtsbehelfe der betreffenden Postbeamten sind in letzter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen worden; eine Klage der Deutschen Postgewerkschaft ist vom Bundesarbeitsgericht abgewiesen worden. Diese beiden Gerichte haben aber m. E. dem historisch überkommenen Grundsatz, daß Arbeitnehmer Streikarbeit verweigern dürfen, ein zu geringes Gewicht beigemessen. Beamten, die möglicherweise in derselben Gewerkschaft organisiert sind, kann ebenfalls nicht zugemutet werden, Streikarbeit – abgesehen von Notstands- und Erhaltungsarbeiten – zu übernehmen. Das Bundesverfassungsgericht ist angerufen. Es wird in dieser Sache das letzte Wort zu sprechen haben.

Ausblick

Ein naheliegender Einwand gegen die vorstehenden Ausführungen könnte sein, daß mit dem Festhalten an Gewohnheiten das

² Erklärung des Postministers gegenüber dem Bundestag, RdA 1981, S. 299

Arbeitskampfrecht erstarren könnte und daß neueren technischen und unternehmensorganisatorischen Gegebenheiten nicht Rechnung getragen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Beschränkungen der Arbeitskampffreiheit, Einschränkungen der freien Wahl der Kampfmittel, Eingriffe in die Kampfparität dürfen, wenn sie sich nicht unmittelbar aus dem überkommenen Arbeitskampsystem ergeben, nur durch Gesetz erfolgen. Die Tarifvertragsparteien als potentielle Kontrahenten im Arbeitskampf haben damit genügend Spielraum, um sich auf neue Situationen einzustellen. Wenn durch die Säumnis des Gesetzgebers auf diese Weise unregelmäßige Bereiche verbleiben oder entstehen, so ist das hinzunehmen. Dort, wo die Gerichte über die „gute Gewohnheit“ hinaus regelnd eingegriffen haben – zu denken ist etwa an die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts von 1980 über die arithmetisch begrenzte Zulässigkeit von Aussperrungen –, sind die gefundenen Lösungen nicht immer überzeugend. Solange der Gesetzgeber nicht gesprochen hat, bleibt im Bereich des Arbeitskampfes die gute Gewohnheit immer noch das beste Recht.

Alfred Söllner in das Bundesverfassungsgericht gewählt

(*ugp*) – Der Richterwahlausschuß des Deutschen Bundestages hat am 7. Oktober 1987 den Gießener Arbeitsrechtler Professor Alfred Söllner zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt. Prof. Dr. iur. Alfred Söllner ist 1930 in Frankfurt am Main geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft, das er mit beiden juristischen Staatsexamina und der Promotion abschloß, war er von 1959 bis 1966 als Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Arbeitsrecht an der Universität Frankfurt tätig. Schon im Jahre 1957 war ihm ein Lehrauftrag über „Lateinkurse für Juristen“ an der Universität Frankfurt erteilt worden, den er ständig bis 1966 wahrnahm. Nach seiner Habilitation 1966 wurde er im gleichen Jahre als ordentlicher Professor für Römisches Recht, Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an die Universität Kiel berufen. Seit 1970 lehrt er diese Fächer an der Universität Gießen. Im Jahre 1976 hat er Rufe auf arbeitsrechtliche Lehrstühle an die Universitäten Frankfurt und Göttingen abgelehnt und ist der Universität Gießen treu geblieben.

Seine rechtsgeschichtliche Dissertation über den *causa*-Begriff im Vertragsrecht des Mittelalters, die 1959 mit dem Wal-



Professor Dr. Alfred Söllner.

ter-Kolb-Gedächtnispreis der Stadt Frankfurt ausgezeichnet wurde, ist 1960 in der *Savigny-Zeitschrift* publiziert worden und wird jetzt in einem Sammelband über mittelalterliches Recht erneut erscheinen. Mit dem antiken römischen Eherecht befaßt sich seine Monographie „Zur Vorgeschichte und Funktion der *actio rei uxoriae*“ (1969). Die von ihm verfaßte „Einführung in die römische Rechtsgeschichte“ (1. Aufl. 1971) liegt nunmehr in dritter Auflage (1984/85) vor. Von seinen zahlreichen arbeitsrechtlichen Veröffentlichungen seien folgende Buchpublikationen genannt:

Einseitige Leistungsbestimmung im Arbeitsverhältnis (1966); Grundriß des Arbeitsrechts (1. Aufl. 1969; 8. Aufl. 1984; eine 9. Aufl. erscheint in den nächsten Tagen); Erläuterung des § 611 BGB im „Münchener Kommentar“ zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1980; Neuauflage in Vorbereitung) und Söllner/Reinert: Personalvertretungsrecht (1985).

Söllner war Mitglied der Sachverständigenkommission für ein Arbeitsgesetzbuch (1970–1977). Er gehört als neutrales Mitglied dem Haupttarifamt des Baugewerbes (Schiedsgericht) an und ist Vorsitzender der Schiedsgerichte auf Grund der Schlichtungsvereinbarungen für die Metallindustrie und für das Volkswagenwerk sowie Schlichter für Tarifverhandlungen bei der Deutschen Bundesbahn.

Söllner ist wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft und korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz.

Von April 1985 bis März 1987 war er Vizepräsident der Justus-Liebig-Universität Gießen, von Oktober 1986 bis Mitte Februar 1987 nahm er zugleich die Amtsgeschäfte des Präsidenten der Universität Gießen wahr. Söllner wurde in sein Amt als Bundesverfassungsrichter am 16. November 1987 in Karlsruhe eingeführt, seiner alten Alma mater wird er jedoch weiterhin als Hochschullehrer verbunden bleiben.

Fünf Prozent der Neugeborenen schielen



(dpa) – Fünf bis sechs Prozent der Neugeborenen schielen. Die besten Heilungsaussichten bestehen, wenn die Kinder nach dem Erkennen des Defektes im siebten Monat durch das Verkleben des gesunden Auges behandelt und bis zum fünften Lebensjahr operiert werden. Das erklärte der Vizepräsident der Europäischen Strabismologischen Gesellschaft (Gesellschaft für die Lehre vom Schielen), Prof. Herbert Kaufmann, im Anschluß an einen Kongreß seiner Organisation in Gießen.

Thema des Kongresses waren unter anderem neue Meßverfahren, die nach Angaben des Direktors der Gießener Augenklinik für Schielbehandlung und Neuroophthalmologie die Diagnose einer Schielerkrankung erleichtern oder in einigen Fällen sogar erst ermöglichen. Besonders die nun mögliche genaue Messung der schrägen Augenmuskeln steigere erheblich die Zahl der erfolgreichen Operationen beim frühkindlichen Schielen wie bei der meist durch einen Unfall hervorgerufenen Lähmung eines Augenmuskels bei Erwachsenen.

Insgesamt werden heute laut Kaufmann durch verbesserte Operationstechniken rund 70 Prozent aller Patienten von ihrem Schielen „funktionell“ geheilt. Dabei werde der Sehfehler fast vollständig ausgeglichen. Bei weiteren 20 Prozent könne jedoch nur von einem ästhetischen Erfolg gesprochen werden: Das Schielen der Augen sei nicht mehr auffällig, aber der Sehfehler könne nicht beseitigt werden. Bei den restlichen 10 Prozent der Patienten dagegen – darunter fünf Prozent, die im Anschluß an die ersten beiden Operationen nach außen schielten – sei der Erfolg unbefriedigend; eine dritte Operation sei dann angeraten.

Internationaler Informationsdienst über Blutfette

(dpa) – Ein weltweiter Informationsdienst, der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Lipide (Blutfette) sammeln und interessierten Ärzten weitergeben soll, ist in New York vorgestellt worden. Lipide, zu denen auch das Cholesterin gehört, gelten als Risikofaktor ersten Ranges für Erkrankungen der Herzkranzgefäße, wenn sie bestimmte Werte im Blut übersteigen.

Das „International Lipid Information Bureau“ (ILIB) will unter anderem eine umfassende Datenbank für Fachliteratur über dieses Wissenschaftsgebiet aufbauen. Eine Publikation („Lipid Digest“) soll die neuesten Studienergebnisse und Artikel aus der Fachpresse zusammenfassen. Für die breite Öffentlichkeit ist eine Broschüre gedacht, die in allgemeinverständlicher Form über Lipide und Lipoproteine informieren sowie über die Notwendigkeit einer ausgewogenen Nahrung, regelmäßiger körperlicher Betätigung und einer Überprüfung der Blutfettwerte unterrichten soll.

Die wissenschaftliche Leitung des Programms hat ein Beirat von sieben Experten aus Europa, den USA und Kanada übernommen. Aus der Bundesrepublik ist der Leiter des Zentrallabors für klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin der Universität Münster, Prof. Gerd Assmann, in dem Gremium. Finanziert wird die Arbeit durch eine Spende eines Arzneimittelkonzerns (Warner-Lambert).

Assmann erinnerte vor Journalisten daran, daß Erkrankungen der Herzkranzgefäße, die zum Herzinfarkt führen können, in den USA wie in den meisten europäischen Ländern unter allen Leiden die höchste Zahl von Todesopfern fordern. Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland hätten gezeigt, daß 40 Prozent aller Männer einen erhöhten Cholesterin-Spiegel und damit ein höheres Infarktrisiko haben.

Hochschulverband für Auslandsuniversität

(dpa) – Weitreichende Vorschläge zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften, die sich nicht in gesicherten Positionen befinden oder sogar arbeitslos sind, hat der Deutsche Hochschulverband in Bonn unterbreitet. Dazu gehört auch die Anregung, Bonn sollte die Frage prüfen, ob nach amerikanischem Vorbild eine deutsche Auslandsuniversität gegründet werden könne. Der Verbandsvorsitzende Prof. Hartmut Schiedermaier sagte vor der Presse, immerhin gehöre die Bundesrepublik zu den reichsten Ländern und der Phantasie sollten keine Grenzen gesetzt werden.

Mit einer solchen Auslandsuniversität könnte die Bundesrepublik nach Auffassung des Hochschulverbandes nicht nur ein Stück auswärtige Kulturpolitik betreiben, sondern auch einen Beitrag zur Förderung von Nachwuchskräften leisten. Schiedermaier räumte ein, daß ein solches Projekt viel Geld koste; doch wirke das etwaige Argument, hierfür seien die notwendigen Mittel nicht vorhanden, angesichts der Leistungskraft der Bundesrepublik nicht überzeugend.

Nach Feststellungen des Hochschulverbandes befinden sich von den Nachwuchskräften, die sich in den Jahren 1980 bis 1985 habilitierten, nur 673 in gesicherten Positionen an Hochschulen. Sie sind entweder Beamte auf Lebenszeit oder Angestellte auf unbestimmte Zeit. Mit 1384 Habilitierten sind die meisten jedoch in einer ungesicherten Situation als Professoren auf Zeit oder Hochschulassistenten. 254 Habilitierte sind außerhalb von Universitäten beschäftigt. Schiedermaier unterstrich, daß angesichts der gegenwärtigen Altersstruktur des Lehrkörpers der Hochschulen die jährliche „Erneuerungsrate“ nur bei 1,5 Prozent liege. Erst ab Mitte der 90er Jahre werde sich die Situation wieder verbessern. Knapp 1400 Habilitierte seien derzeit ohne Chance auf eine Professur. „Wir wollen kein Sozialprogramm für arbeitslose Habilitierte“, betonte er. Vielmehr gehe es darum, sowohl die Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern als auch in den 90er Jahren zu erwartende Lücken im Lehrkörper schon im voraus zu vermeiden.

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse wird bei der Einrichtung weiterer Stiftungslehrstühle und für Forschungsaufenthalte und Gastprofessuren im Ausland verlangt. Als Negativbeispiel nannte Schiedermaier, daß von einem Wissenschaftler, der ein Angebot von der US-Raumfahrtbehörde NASA für einen zeitweiligen Aufenthalt erhalten habe, von deutscher Seite gefordert worden sei, sich zunächst aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu lassen.

Spiegel der Forschung

Wissenschaftsmagazin der Universität Gießen

Herausgeber:

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Redaktion:

Dr. Wolfgang Faust, Referent für Wissenschaftsberichterstattung, Red.-Sekr.: Gabi Jäger, Ludwigstr. 23 6300 Gießen, Tel.: (0641) 7022035, Telex: 482856

Anzeigenverwaltung:

Anzeigenagentur Alpha, Bürstädter Straße 48, 6840 Lampertheim 1, Tel.: (06206) 57021, Telex: 465749

Druck:

„brühl druck + presschaus giessen“, Am Urnenfeld 12, 6300 Gießen-Wieseck

Kurz und bündig

Priv.-Doz. Dr. Ulf Börner, Abteilung für Anaesthesiologie und Operative Intensivmedizin im Zentrum für Chirurgie, erhielt den mit 20000,- DM dotierten „E.-K.-Frey-Preis 1987“ für seine Arbeit über die Wirkung einer partiellen Sympathikusblockade im Schock.

Prof. Hans-Eberhard Piepho und Rolf Müller, M.A., Fachbereich Anglistik, wurden in Würdigung ihrer Verdienste um die Zusammenarbeit zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Universität Lodz mit der Medaille für Verdienste in Gesellschaft und Wissenschaft ausgezeichnet.

JLU-Vizepräsident **Prof. Dr. Erich Dauzenroth** wurde mit der Hedwig-Burgheim-Medaille der Stadt Gießen ausgezeichnet. Der Vorsitzende der Korczak-Gesellschaft erhielt diese Auszeichnung für seinen Beitrag zur Aussöhnung zwischen Juden und Christen.

Priv.-Doz. Dr. Gerd Meyer, FB Chemie, erhielt den Carl-Duisberg-Gedächtnispreis in Anerkennung seiner Untersuchungen zur Synthese neuer Halogenide der Lanthanoide des Cadmiums, Indiums und Galliums in niederen Oxydationsstufen und der Aufklärung der hierfür benutzten Synthesewege.

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Strobel, Universitäts-Augenklinik, erhielt auf der diesjährigen Tagung des Europäischen Intra-Ocularlinsen Implantatclubs (EILC) den „Kiewiet de Jonge-Preis“ für besondere Leistungen auf dem Gebiet der computergesteuerten Sehprüfungen.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 25.8. 1987 **Prof. Dr. Klaus Lange**, Institut für Verwaltungslehre und Öffentliches Recht, zum Mitglied des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen wiedergewählt.

Prof. Dr. Odo Marquard, Zentrum für Philosophie, wurde als Mitglied in das neunköpfige Kuratorium des Heinz Nixdorf-Instituts berufen. Dieses Institut ist als interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und Technik vom Land Nordrhein-Westfalen, der Stiftung Westfalen und der Universität/Gesamthochschule Paderborn errichtet worden.

Dem unter Leitung von **Prof. Dr. Heinz Schärf** stehenden Künanz-Haus, die Außenstelle des Instituts für Allgemeine und Spezielle Zoologie auf dem Hoherodskopf im Vogelsberg, wurde am 5.6. 1987 der erstmals gestiftete Umweltpreis des Vogelsbergkreises zuerkannt.

Prof. Dr. Erhard Salzborn, Strahlencentrum, wurde vom Royal-Institute of Technology in Stockholm eingeladen, als externer Prüfer am 24.4. 1987 eine Disputation zu leiten.

Prof. Dr. Norfrid Klug, Neurochirurgische Klinik, erhielt anlässlich der Eröffnung der Jahrestagung der Deutschen Neurochirurgischen Gesellschaft den Preis der Wilhelm-Tönnis-Stiftung für das Jahr 1987. Verbunden mit dem Preis ist ein 4- bis 6wöchiges Forschungsstipendium an verschiedenen japanischen Universitätskliniken.

Prof. Dr. Fritz Anders, Genetisches Institut, wurde zum Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina in Halle gewählt.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Eduard von Boguslawski wurde am 1. 10. 1987 von der Ege-Universität Izmir die Würde eines „Doktors ehrenhalber“ für seine Verdienste für den Aufbau der Partnerschaft zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Ege-Universität verliehen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Arthur Scharmann, I. Physikalisches Institut, wurde für drei Jahre zum Vorsitzenden der Kommission zum Schutze der Zivilbevölkerung beim Bundesminister des Innern (Schutzkommission) gewählt. Scharmann, seit 1983 Ehrendoktor der Universität Toulouse, wurde nun auch der Ehrendoktorhut der Universität in Nizza verliehen.

Prof. Dr. Jörg Steinbach, Ökologie der Nutztiere in den Tropen und Subtropen, ist zum Vice-President der International Society of Biometeorology für die Zeit vom 1.1. 1988 bis 31. 12. 1990 gewählt worden.

Prof. Dr. Hans-Georg Petersen, Lehrstuhl VWL II, wurde im Juni 1987 in den finanzwissenschaftlichen Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik gewählt.

Prof. Dr. Fritz Lampert, Universitäts-Kinderklinik, erhielt eine Einladung als Chairman der einmal jährlich stattfindenden Jahrestagung der internationalen Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie am 14.9. 1987 in Jerusalem.

Prof. Dr. Josef Breburda, Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung, wurde die Würde eines Honorarprofessors der Academia Sinica verliehen. Anlässlich dieser Verleihung hielt er in Nanjing und Harbin Vorträge über bodenkundliche Probleme.

Prof. Dr. Gerhard R. Kaiser, Institut für Neuere deutsche Literatur, wurde von der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft – DGAVL – auf ihrer 7. Tagung in Bonn zu ihrem neuen Vorsitzenden gewählt.

Prof. Dr. Friedrich Wolfzettel, Institut für Romanische Philologie, ist auf dem 15. Internationalen Artuskongress in Löwen (22.–29. 7. 1987) zum Vizepräsidenten der Internationalen Artusgesellschaft gewählt worden.

Prof. Dr. Rudolf Hoppe, Institut für Anorganische und Analytische Chemie, wurde vom Jožef Stefan-Institut, Ljubljana, Jugoslawien, die Jožef Stefan-Medaille verliehen.

Prof. Dr. Ingeborg Siegfried, Professor für Allgemeinmedizin, erhielt von Sozialminister Karl Heinrich Trageser die Bernhard-Christoph-Faust-Medaille für hervorragende Dienste um die Gesundheitserziehung der hessischen Bevölkerung.

Stipendien der Kansas State University in USA

Für das Akademische Jahr 1988/89 werden von der Kansas State University, Manhattan, Kansas, USA, 5 Stipendien (Graduate Assistantships) für graduierte oder kurz vor dem Diplomabschluß stehende Studenten der Justus-Liebig-Universität gewährt.

Studienmöglichkeiten für Stipendiaten:

Grundsätzlich in allen Fachbereichen an der KSU. Der Studienaufenthalt kann vor allem Doktoranden empfohlen werden, die an der KSU ihre Literaturstudien – unter besonderer Berücksichtigung amerikanischer Forschungsarbeiten – fortsetzen und/oder die Spezialrichtungen der KSU zur Durchführung von Experimenten usw. benutzen möchten.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit zum Erwerb des Magistergrades (master's degree). Hierzu sind insgesamt etwa 30 Recheneinheiten (credit hours, RE) erforderlich, wobei pro Semester höchstens 16 RE erarbeitet werden können. Fremdsprachige Studenten werden normalerweise 9 bis 12 RE pro Semester erarbeiten können, wobei pro „credit hour“ (Vorlesungs- bzw. Übungsstunde) pro Woche regelmäßig ca. 6-8 Vorbereitungsstunden (Lektüre, schriftliche Arbeiten) aufzuwenden sind. Falls die notwendigen Recheneinheiten innerhalb 2 Semestern nicht erarbeitet werden können, besteht auch die Möglichkeit zum Besuch eines kurzen Sommerkurses (summer term); dieses Zusatzstudium wird durch das KSU-Stipendium allerdings nicht mehr unterstützt. An deutschen Studienleistungen werden auf Nachweis bis zu 9 RE anerkannt.

Für alle Stipendiaten ist intensive Mitarbeit an den Vorlesungen und Übungen der KSU erforderlich; ausreichende Englisch-Kenntnisse werden bei den Bewerbern selbstverständlich vorausgesetzt.

Den Stipendiaten ist zu empfehlen, sich vorher schon etwas über die amerikanischen Lehr- und Lernmethoden ins Bild zu setzen.

Über den Studienaufenthalt ist ein Bericht zu erstellen, dem auch die Studienausweise (transcript) der KSU beizulegen sind.

Beginn des Wintersemesters:

Mitte August 1988

Leistungen:

Die Stipendien werden im Rahmen der JLU/KSU-Universitätspartnerschaft vergeben. Jede Graduate Assistantship ist mit ca. 550 Dollar pro Monat dotiert und läuft über zwei Semester (neun Monate, September bis Mai). Sämtliche Zahlungen erfolgen zum Monatsende.

Kosten für Studierende:

Die Studiengebühren für Graduate Research Assistants betragen zur Zeit ca. 500 Dollar pro Semester. Kosten für Krankenversicherung ca. 90 Dollar, für Unterrichtsmaterial (Bücher etc.) ca. 100 Dollar pro Semester.

Unterbringung:

Miete von Privatzimmern ca. 150–250 Dollar pro Monat.

Bewerbungen:

Bewerber reichen ihre Unterlagen bis zum 16. November 1987 bei Prof. Dr. E. Salzborn unter dem Stichwort Universitätspartnerschaft Kansas State University ein:

Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und Angabe von Studien- und Heimatadresse.
- Angaben über Fachrichtung, Studienjahre und bereits erworbene akademische Grade einschließlich Kopien von Prüfungszeugnissen (einschließlich Abiturzeugnis, jedoch keine Seminar- oder Übungsscheine)
- Angaben über eigene Zielvorstellungen für einen Studienaufenthalt (bis zu 20 Zeilen), wenn möglich unter Anführung der an der KSU zu besuchenden Kurse (courses).
- Zwei Gutachten von Hochschullehrern der JLU, unter besonderer Bezugnahme auf das Studienprogramm an der KSU (in separatem Umschlag).

Auskünfte und Beratung:

Prof. Dr. E. Salzborn, Institut für Kernphysik, Strahlencentrum, Leihgesterner Weg 217 (Tel. 702-2658).

Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes der JLU.

Anträge auf Reisekostenzuschüsse

sind separat zu stellen. (Meldetermin: Januar 1988.)

Bewerbungsschluß 16. November 1987